

Amtsblatt der Europäischen Union

C 16



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

61. Jahrgang

18. Januar 2018

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2018/C 16/01	Euro-Wechselkurs	1
2018/C 16/02	Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind (<i>Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006</i>) ⁽¹⁾	2
2018/C 16/03	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	3

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-Gerichtshof

2018/C 16/04	Urteil des Gerichtshofs vom 13. September 2017 in der Rechtssache E-15/16 — Yara International ASA gegen die norwegische Regierung (<i>Niederlassungsfreiheit — Artikel 31 und 34 des EWR-Abkommens — Erforderlichkeit — Nationale Vorschriften über konzerninterne Übertragungen — Ausgewogene Aufteilung der Besteuerungsbefugnis — Ausnahme für endgültige Verluste — Gefahr der Steuerumgehung — Rein künstliche Konstruktion — Verbot des Rechtsmissbrauchs</i>)	4
--------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2018/C 16/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8757 — Nordic Capital/Alloheim) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	5
2018/C 16/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8781 — Waterland/De Nederlandse Energie Maatschappij) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	7

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

17. Januar 2018

(2018/C 16/01)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,2203	CAD	Kanadischer Dollar		1,5185
JPY	Japanischer Yen		135,21	HKD	Hongkong-Dollar		9,5415
DKK	Dänische Krone		7,4469	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,6800
GBP	Pfund Sterling		0,88568	SGD	Singapur-Dollar		1,6153
SEK	Schwedische Krone		9,8425	KRW	Südkoreanischer Won	1	303,65
CHF	Schweizer Franken		1,1774	ZAR	Südafrikanischer Rand		15,0524
ISK	Isländische Krone			CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,8528
NOK	Norwegische Krone		9,6220	HRK	Kroatische Kuna		7,4266
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16	302,02
CZK	Tschechische Krone		25,447	MYR	Malaysischer Ringgit		4,8340
HUF	Ungarischer Forint		308,77	PHP	Philippinischer Peso		62,017
PLN	Polnischer Zloty		4,1713	RUB	Russischer Rubel		69,3859
RON	Rumänischer Leu		4,6571	THB	Thailändischer Baht		39,001
TRY	Türkische Lira		4,6654	BRL	Brasilianischer Real		3,9497
AUD	Australischer Dollar		1,5314	MXN	Mexikanischer Peso		22,9386
				INR	Indische Rupie		78,0110

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 16/02)

Beschlüsse zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2018) 12	11. Januar 2018	Chromtrioxid EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr. 1333-82-0	Abloy Oy, Wahlforssinkatu 20, 80100 Joensuu, Finnland	REACH/17/29/0	Verwendung von Chromtrioxid bei der Galvanisierung von mechanischen und elektromechanischen Zylindern, Hebelschlössern und Vorhängeschlössern, elektromechanischen Schlosskästen und Eisen- und Metallwaren für den Bau. Diese Verwendung umfasst nicht die Galvanisierung von Innentürgriffen, Schlössern von Büromöbeln und Beschlägen für Innentüren.	21. September 2029	Gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen der Verwendung des Stoffs die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und es sind für den Antragsteller keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien vor dem Ablauftermin verfügbar.
				REACH/17/29/1	Verwendung von Chromtrioxid bei der Galvanisierung von Innentürgriffen, Schlössern von Büromöbeln und Beschlägen für Innentüren	31. Dezember 2019	

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/about_de

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2018/C 16/03)

*Nationale Seite der von Lettland neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Lettland

Anlass: Estland, Lettland und Litauen werden 2018 gemeinsam eine Euro-Gedenkmünze mit einem gemeinsamen Motiv herausgeben, um die Gründung der Staaten Estland und Lettland und die Neugründung des Staates Litauen zu feiern.

Beschreibung des Münzmotivs: Die drei baltischen Mitgliedstaaten werden symbolisch als ein Zopf dargestellt. Sie sind durch ihre Geschichte verbunden: eine gemeinsame Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Eine stilisierte Ziffer zum 100. Jahrestag und die heraldischen Zeichen aller drei Mitgliedstaaten sind ebenfalls dargestellt. Auf der linken Seite steht der Name des Ausgabestaates „LATVIJA“ und auf der rechten Seite das Ausgabejahr „2018“. Das Münzmotiv wurde nach einer öffentlichen Abstimmung in allen drei baltischen Ländern ausgewählt.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Voraussichtliche Prägeauflage: 512 000

Ausgabedatum: Erstes Quartal 2018

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFS

vom 13. September 2017

in der Rechtssache E-15/16

Yara International ASA gegen die norwegische Regierung*(Niederlassungsfreiheit — Artikel 31 und 34 des EWR-Abkommens — Erforderlichkeit — Nationale Vorschriften über konzerninterne Übertragungen — Ausgewogene Aufteilung der Besteuerungsbefugnis — Ausnahme für endgültige Verluste — Gefahr der Steuerumgehung — Rein künstliche Konstruktion — Verbot des Rechtsmissbrauchs)*

(2018/C 16/04)

In der Rechtssache E-15/16, Yara International ASA gegen die norwegische Regierung — ANTRAG des Borgarting lagmannsrett gemäß Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs auf Auslegung des Artikels 31 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Zusammenhang mit nationalen Vorschriften über konzerninterne Übertragungen – erließ der Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten Carl Baudenbacher sowie den Richtern Per Christiansen (Berichterstatter) und Ása Ólafsdóttir (ad hoc) am 13. September 2017 ein Urteil mit folgendem Tenor:

Die Artikel 31 und 34 des EWR-Abkommens schließen die Anwendung nationaler Vorschriften über konzerninterne Übertragungen, in denen die Bedingung festgelegt wird, dass sowohl der Übertragende als auch der Empfänger in dem betreffenden EWR-Staat steuerpflichtig sein müssen, nicht aus; dies gilt auch für die Bestimmungen des norwegischen Steuergesetzes, nach denen die Übertragung das steuerpflichtige Einkommen des Übertragenden verringert und im steuerpflichtigen Einkommen des Empfängers unabhängig davon berücksichtigt wird, ob der Empfänger für steuerliche Zwecke einen Gewinn oder Verlust ausweist. Nach EWR-Recht müssen die nationalen Vorschriften einem legitimen Ziel dienen, wie etwa der Notwendigkeit, eine ausgewogene Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten zu wahren, oder der Vermeidung von rein künstlichen Konstruktionen, die zur Steuerumgehung führen. Allerdings dürfen die Anforderungen des nationalen Rechts nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieser Ziele erforderlich ist, wenn die Verluste der gebietsfremden Tochtergesellschaft endgültig sind.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8757 — Nordic Capital/Alloheim)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 16/05)

1. Am 9. Januar 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Nordic Capital VIII Limited in seiner Eigenschaft als Komplementär für und im Namen von Nordic Capital VIII Alpha, L.P. und Nordic Capital VIII Beta, L.P. (zusammen „Nordic Capital Fund VIII“, Jersey),
- Alloheim Senioren-Residenzen Holding SE („Alloheim“, Deutschland).

Nordic Capital Fund VIII übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die mittelbare Kontrolle über die Gesamtheit von Alloheim.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Nordic Capital Fund VIII: führende Private-Equity-Gesellschaft mit Kontrollbeteiligungen in 24 Portfolio-Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen;
- Alloheim: Betrieb von deutschen Pflegeheimen und stationäre Pflege zur Betreuung älterer Menschen (auch Tagespflege), Spezial-Pflege und betreutes Wohnen sowie ambulante Pflege.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8757 — Nordic Capital/Alloheim

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail:

COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax

+32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8781 — Waterland/De Nederlandse Energie Maatschappij)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2018/C 16/06)

1. Am 11. Januar 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 ⁽¹⁾ des Rates bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Waterland Private Equity Investments B.V. („Waterland“, Niederlande),
- De Nederlandse Energie Maatschappij B.V. („NLE“, Niederlande).

Waterland übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von NLE.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Waterland: unabhängige private Beteiligungsgesellschaft, die letztendlich die alleinige Kontrolle über die Nuts Groep B.V. („Nuts Groep“, Niederlande) innehat, die 100 % der NLE-Anteile erwerben wird. Nuts Groep liefert Strom und Gas an kleine Kunden in den Niederlanden und Belgien;
- NLE: Strom- und Gaslieferant für kleine Kunden in den Niederlanden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8781 — Waterland/De Nederlandse Energie Maatschappij

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail:

COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax

+32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

